

§ 119a (Spezialsenate)

Bei den Oberlandesgerichten werden ein Zivilsenat oder mehrere Zivilsenate für die folgenden Sachgebiete gebildet:

1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
3. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und
4. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen.

Den Zivilsenaten nach Satz 1 können neben den Streitigkeiten aus den in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Sachgebieten auch Streitigkeiten nach § 119 Absatz 1 zugewiesen werden.

Gem G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) wird § 119a mWv 1.1.2021 (s § 40a II EGGVG) wie folgt gefasst:

(1) Bei den Oberlandesgerichten werden ein oder mehrere Zivilsenate für folgende Sachgebiete gebildet:

1. *Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,*
2. *Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,*
3. *Streitigkeiten aus Heilbehandlungen,*
4. *Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,*
5. *Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,*
6. *erbrechtliche Streitigkeiten und*
7. *insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.*

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Oberlandesgerichten eine oder mehrere Zivilsenate für weitere Sachgebiete einzurichten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Den Zivilsenaten nach den Absätzen 1 und 2 können auch Streitigkeiten nach den § 119 Absatz 1 zugewiesen werden.

1 **1) Allgemeines, Bezugnahme auf § 72a.** Zu den allgemeinen Erwägungen zur **obligatorischen Einrichtung spezialisierter Zivilsenate**, den Motiven des Gesetzgebers, den Voraussetzungen einer sachgerechten Umsetzung, den Folgen der **gesetzlich geregelten Zuständigkeit**, den **Bestimmungen der Sachgebiete in S 1 Nr 1-4 (ab 1.1.2021: I Nr 1-7)**, und zur **Gestaltungsfreiheit des Landesrechts und der Präsidien** wird Bezug auf § 72a Rn 1-13 genommen.

2 **2) Anknüpfung.** Anders als in § 119 I Nr 1 hat der Gesetzgeber in § 119a **keine formelle Anknüpfung** an eine erstinstanzliche Entscheidung der Spezialkammern nach § 72a geschaffen, so dass sich die **Zuständigkeit der Spezialsenate materiell** danach richtet, ob eine Streitigkeit aus den Sachgebieten des S 1 Nr 1-4 **(ab 1.1.2021: I Nr 1-7)** vorliegt (Braunschweig 8.2.2019 - 1 W 1/19). Für den Fall des Kompetenzkonflikts ist für die entsprechende Anwendung des § 36 I Nr 6 ZPO (s § 72a Rn 2) infolge der ausscheidenden BGH-Zuständigkeit (§ 36 II ZPO) in der OLG-Geschäftsverteilung Sorge zu tragen, dass die Entscheidung in jedem Fall durch einen nicht beteiligten Senat erfolgen kann.

3 **3) Fehler** bei der Anwendung der Geschäftsverteilung begründen die Revision gem § 547 Nr 1 ZPO nur bei **Willkür**, nicht schon bei Irrtum (§ 21e Rn 53, Heßler § 547 ZPO Rn 2a jew mwN).